

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen durch das

Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Stand: Beschlussempfehlung v. 16.11.2021
Inkrafttreten: überwiegend 01.01.2022

SGB II

- Die Regelungen für einen vereinfachten Zugang zum SGB II werden verlängert auf Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2022 beginnen. Die Festlegung auf das Monatsende März berücksichtigt dabei, dass Leistungsanträge, die im Laufe des Monats März gestellt werden, auf den 1. März 2022 zurückwirken. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, den vereinfachten Zugang zu Leistungen des SGB II durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. Dezember 2022 beginnen, zu verlängern. – Entsprechend der Verlängerung des erleichterten Zugangs zum SGB II wird auch die erleichterte Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis Ende Dezember 2021 verlängert.

SGB III

- Für das Kalenderjahr 2020 (2021) bestand ein Anspruch auf Alg-Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 15 (30) Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 30 (60) Tage; Alg wurde insgesamt für nicht mehr als 35 (65) Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 70 (130) Tage fortgezahlt – immer vorausgesetzt, dass die oder der Arbeitslose dies verlangt und die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Die Regelung des Vorjahres (2021) wird für das Kalenderjahr 2022 übernommen.

SGB V

- Schon im Kalenderjahr 2021 bestand ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Arbeitstage; insgesamt bestand der Anspruch für Versicherte für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Die Regelung wird für das Kalenderjahr 2022 übernommen. Soweit die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes vorliegen, besteht der Anspruch wie bisher bis zum 19. März 2022 auch in den Fällen, in denen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungs-

verbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen. – Als Beitrag zum Ausgleich der geschätzten Mehrausgaben der GKV im Jahr 2022 überweist der Bund an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bis zum 1. April einen Betrag von 300 Mio. Euro. Liegen die tatsächlichen Mehrausgaben höher, erfolgt 2023 eine Spitzabrechnung.

SGB VI

- Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird auch für das Kalenderjahr 2022 auf das 14-fache der Bezugsgröße angehoben (14 x 3.290 Euro = 46.060 Euro/Jahr) ggü. regelmäßig 6.300 Euro/Jahr (14-fache Geringfügigkeitsgrenze). – Der Hinzuverdienstdeckel 2022 keine Anwendung.

SGB XII

- Die Regelungen für einen vereinfachten Zugang zum SGB XII werden verlängert auf Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2022 beginnen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, den vereinfachten Zugang zu Leistungen des SGB II durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. Dezember 2022 beginnen, zu verlängern.

